

4. Änderung der
S a t z u n g
des
Vereins zur Pflege von Städtepartnerschaften e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Pflege von Städtepartnerschaften“. Er hat seinen Sitz in Bramsche. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein nimmt die von der Stadt Bramsche übernommene Aufgabe wahr, die langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgern der Städte Harfleur, Raanana, Todmorden, Biskupiec und Bramsche, insbesondere ihrer Jugend, fortzusetzen, zu pflegen und zu fördern, um so zur Verständigung zwischen der Bevölkerung im Ausland und der Bundesrepublik Deutschland beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch persönliche Kontakte und gegenseitige Besuche sowie Veranstaltungen, die dem Verständnis für die Kultur der Partnerstädte dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Es besteht die Möglichkeit der Einzel - oder Familienmitgliedschaft. In der Familienmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft für beide Ehegatten und alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr beantragt werden; darüber hinaus für Kinder, die Auszubildende, Schüler oder Studenten sind und über kein eigenes Einkommen verfügen und noch im gemeinsamen Haushalt der Eltern leben. Jede Familie hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Vereine, Schulen oder andere Gruppen können als Institution die Mitgliedschaft erwerben und sind durch eine Person in der Mitgliederversammlung vertreten.

Für den Beitritt ist eine schriftliche Beitrittserklärung nach den Vorgaben des Vereins erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft kommt zustande durch die Bestätigung dieses Aufnahmeantrages in Form eines Begrüßungsschreibens des Vorstands.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jedwede Änderung ihres Namens und / oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt; er ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich und bedarf der Schriftform.
- b) bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; ein solcher Grund liegt vor allem vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweiter Mahnung nicht zahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats seit Erhalt der Mitteilung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe die Einberufung

verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Wege zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Protokollführer ist der 2. Vorsitzende. Ist dieser nicht anwesend oder leitet die Versammlung, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den Stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen zum Jahresbeginn fälligen Jahresbeitrag. Seine Höhe kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen sein. Austritt und Ausschluss berühren die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der

Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch Lastschrift.

§ 7 Vorstand

- a) 1 Vorsitzender
- b) 1 Stellvertreter (Geschäftsführer)
- c) 4 weiteren Stellvertretern (einer je Partnerstadt)
- d) bis zu 8 Beisitzern (bis zu je 2 Partnerstadt)
- e) dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Stadt Bramsche

Als regelmäßiger Gast ohne Stimmrecht wird der/die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses der Stadt Bramsche zu den Vorstandssitzungen eingeladen, dem der Bereich Kultur zugeordnet ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

Die Kassenführung und die Schriftführung werden vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

Die bis zu 14 erstgenannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Einzelfall darf die zweijährige Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes von der Amtsperiode der übrigen Mitglieder abweichen, z.B., wenn aus wichtigem Grund ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bei der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl eines Ersatzmitgliedes ersetzt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder an diesem Umlaufverfahren beteiligt werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel über Veranstaltung des Vereins, vor allem über Einladungen, Empfänge und Besuche, sowie über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Entscheidungen in Eilfällen geregelt werden.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung des Haushalts mit der Empfehlung des von der Stadt Bramsche zu leistenden Zuschusses
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- c) die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der stellvertretende Vorsitzende übt seine Tätigkeit als Geschäftsführer im Rahmen eines Personalgestellungsvertrags mit der Stadt Bramsche aus.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern durchzuführen. Die Kassenprüfer berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlusserfassung über die Entlastung des Vorstands ab. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Bramsche zuzuwenden, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:

- 1. Anschrift;
- 2. personenbezogene Daten der Vorstände: Namen und Anschriften sowie Telefonnummern/E-Mailadressen der Vorstandsmitglieder;
- 3. Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen;
- 4. sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.

Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, ihre Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. Juli 1978 in Bramsche

Vorstehende 4. Änderung der Satzung wurde beschlossen am 18. September 2024